

Mag.a Anna Fischer

DW: 20311

Zahl: PrsE-11605-5//-47

Bregenz, am 20.02.2023

VORSCHLAG ZUR ÄNDERUNG DER RICHTLINIE 91/271/EWG ZUR BEHANDLUNG VON KOMMUNALEM ABWASSER

PRÜFUNG AUF SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNIS-MÄSSIGKEIT

Die Europäische Kommission hat am 26.10.2022 einen Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 91/271/EWG zur Behandlung von kommunalem Abwasser, KOM(2022) 541, vorgelegt.

1. <u>Inhalt des Vorschlages zur Überarbeitung der Richtlinie zur Behandlung von kommunalem</u> Abwasser

Der Richtlinienvorschlag beinhaltet Änderungen der bestehenden sowie neue Regelungen, um einen besseren Gesundheits- sowie Umweltschutz zu erreichen. Folgende Maßnahmen sollen schrittweise umgesetzt werden:

- Der Anwendungsbereich der geltenden Richtlinie Siedlungsgebiete¹ mit mehr als 2.000 Einwohnerwerten (EW) wird ab 2030 für die Sammlung und Behandlung von Abwasser auf Siedlungsgebiete mit mehr als 1.000 EW ausgeweitet (vgl. Art. 3). Individuelle Systeme sind nur ausnahmsweise zulässig (gleiche Reinigungsleistung wie bei zentraler Sammlung, Ableitung und Behandlung; Eintrag in Register und Begründungsverpflichtung bei mehr als 2%-Anteil im Siedlungsgebiet) (vgl. Art. 4).
- Zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit von den Auswirkungen von Mischwasserentlastungen und Regenwassereinleitungen, sollen bis 2030 für Siedlungsgebiete mit mehr als 100.000 EW und bei Vorliegen bestimmter Kriterien bis 2035 auch für solche mit

¹ Um dem in der englischen Originalfassung verwendeten Begriff "agglomeration" inhaltlich besser gerecht zu werden, wird anstelle des Begriffs "Gemeinde" der deutschen Übersetzung jener des "Siedlungsgebiets" verwendet.

mehr als 10.000 EW integrierte Abwassermanagementpläne erstellt werden. Falls für die menschliche Gesundheit oder Umwelt ein Risiko besteht, sollen auch kleinere Siedlungsgebiete diese Pläne erstellen müssen. Erreicht werden soll eine Begrenzung der jährlich Schmutzfrachten aus Mischwasserentlastungen (max. 1% der jährlichen Trockenwetterschmutzfracht des Siedlungsgebietes) und die schrittweise Beseitigung unbehandelter Regenwassereinleitungen aus Trennsystemen, es sei denn, letztere haben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gewässerqualität (vgl. Art. 5 bzw. Art. 18).

- Die dritte Behandlungsstufe (Nährstoffentfernung) soll schrittweise auf Siedlungsgebiete von mehr als 100.000 EW sowie solche mit mehr als 10.000 EW, die im Hinblick auf Eutrophierung sensibel sind, ausgedehnt werden. Zudem werden neue Konzentrationsgrenz- bzw.
 Reduktionswerte für Phosphor und Stickstoff definiert (vgl. Art. 7 bzw. Anhang I).
- Es soll schrittweise eine vierte Behandlungsstufe (Mikroschadstoffentfernung) für Siedlungsgebiete mit mehr als 100.000 EW sowie solche mit mehr als 10.000 EW, wo die Gesundheit bzw. Umwelt durch Mikroschadstoffe gefährdet ist, eingeführt werden (vgl. Art. 8).
- Die Hersteller von Arzneimitteln und Kosmetika werden verpflichtet, die Kosten für die Entfernung von Mikroschadstoffen zu tragen (Verursacherprinzip) (vgl. Art. 9).
- Auf der Ebene der Mitgliedstaaten wird ein verbindliches, schrittweise zu erreichendes Ziel für die Energieneutralität aller nationaler Abwasserreinigungsanlagen festgelegt (vgl. Art. 11).
- Industriebedingte Verschmutzungen sollen an der Quelle ermittelt bzw. im Hinblick auf eine Reduzierung alle sechs Jahr überprüft werden (vgl. Art. 14).
- Mit dem Vorschlag sollen außerdem Gesundheitsparameter zur Überwachung von Pandemien eingeführt werden (vgl. Art. 17).
- Bestehende Risiken für die Umwelt, die menschliche Gesundheit und die Qualität von definierten Wasserkörpern bzw. Gewässern durch die Einleitung von kommunalem Abwasser sollen ermittelt und alle fünf Jahre überprüft werden. Bei ermittelten Risiken sind Maßnahmen u.a. durch erweiterte Anwendung der Vorgaben der Art. 3, 5, 6, 7 und 8 bzw. durch strengere Anforderungen an die Abwasserbehandlung zu erlassen (vgl. Art. 18).
- Um den Zugang für insbesondere schutzbedürftige und marginalisierte Personen zu verbessern, sollen sanitäre Einrichtungen im öffentlichen Raum geschaffen werden (vgl. Art. 19).
- Die Monitoringverpflichtungen werden überarbeitet und erweitert, u.a. sollen bei Abwasserreinigungsanlagen zahlreiche chemische Parameter, Schadstoffe und prioritäre Stoffe, die Treibhausgasemissionen und der Energieverbrauch überwacht werden. Bei Siedlungsgebieten mit mehr als 10.000 EW sind die Konzentrationen und Frachten aus Mischwasserentlastungen und Regenwassereinleitungen zu überwachen (vgl. Art. 21).

 Zur Verbesserung der Governance im Abwassersektor und zur Gewährleistung der Transparenz zwischen Betreibern und der Öffentlichkeit wird durch die neuen Vorschriften sichergestellt, dass die Betreiber wesentliche Leistungsindikatoren veröffentlichen.

2. Prüfung des Vorschlages auf Kompetenzkonformität

Der Richtlinienvorschlag stützt sich auf Artikel 192 AEUV. Nach 192 Abs. 1 AEUV kann die EU – zur Verwirklichung der in Artikel 191 genannten Ziele – gesetzgebende Maßnahmen erlassen. Nach Art. 191 Abs. 1 AEUV trägt die Umweltpolitik der Union zur Verfolgung u.a. folgender Ziele bei:

- Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität;
- Schutz der menschlichen Gesundheit;
- Umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen.

Unter Art. 192 Abs. 1 fallen spezifische, aber auch allgemeine Maßnahmen des Umweltschutzes, sofern nicht andere Rechtsgrundlagen einschlägig sind.

Der Vorschlag zur Überarbeitung der Richtlinie zur Behandlung von kommunalem Abwasser zielt gesamthaft darauf ab, die Umwelt sowie die menschliche Gesundheit zu schützen und bewegt sich damit – weitestgehend – <u>innerhalb der EU-Kompetenzen gemäß Art. 192 iVm Art. 191 AEUV.</u>

Allerdings verstoßt die folgend vorgeschlagene Regelung gegen den AEUV:

Artikel 4 Absatz 3: Delegierte Rechtsakte für Mindestanforderungen an individuelle Systeme

Nach Art. 4 Abs. 3 ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Mindestanforderungen an die individuellen Systeme sowie an die regelmäßigen Inspektionen festzulegen. Dies auf Grundlage von Art. 290 AEUV, wonach der Kommission die Befugnis übertragen werden kann, Rechtsakte zur Änderung oder Ergänzung nicht wesentlicher Vorschriften eines Gesetzgebungsaktes zu erlassen.

Die Festlegung der Mindestanforderungen der individuellen Systeme sowie die Konkretisierung der Anforderungen an die regelmäßigen Inspektionen stellen wesentliche Vorgaben für individuelle Abwassersysteme dar und können deshalb <u>nicht mittels delegiertem Rechtsakt</u> <u>festgelegt werden bzw. würde dies gegen Art. 290 AEUV verstoßen</u>. Außerdem haben die Mitgliedstaaten gemäß Art. 4 Abs. 2 ohnehin sicherzustellen, dass individuelle Systeme so konzipiert betrieben und gewartet werden, dass mindestens das gleiche Behandlungsniveau wie bei der Zweit- und Drittbehandlung gemäß Art. 6 und Art. 7 gewährleistet ist. Die Notwendigkeit eines delegierten Rechtsaktes ist deshalb zu hinterfragen.

3. Prüfung des Vorschlages am Subsidiaritätsprinzip

Umweltpolitik i.S.d. Art. 191 Abs. 1 AEUV ist gemäß Art. 4 Abs. 2 lit. e AEUV eine zwischen EU und Mitgliedstaaten geteilte Zuständigkeit, sodass der Richtlinienvorschlag am in Art. 5 Abs. 3 EUV verankerten Subsidiaritätsprinzip zu messen ist.

Dieses besagt, dass die EU in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig wird, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind.

- Artikel 19: Zugang zu sanitären Einrichtungen, Artikel 22: diesbezügliche Informationspflichten

Nach Art. 19 haben die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Zugang zur Sanitärversorgung zu verbessern, insbesondere für gefährdete und marginalisierte Gruppen. Hierzu sollten sanitäre Einrichtungen im öffentlichen Raum geschaffen werden.

Die Schaffung von sanitären Einrichtungen im öffentlichen Raum weist keine transnationalen Aspekte auf und bedarf damit keiner EU-weiten Vorgaben. Vielmehr kann dies ausreichend auf nationaler bzw. regionaler oder lokaler Ebene geregelt werden.

Art. 19 wird somit als subsidiaritätswidrig erachtet und es wird gefordert, diesen zu streichen. Dasselbe gilt für die diesbezüglichen Informationspflichten gemäß Art. 22 Abs. 1 lit. j.

4. Prüfung des Vorschlags am Verhältnismäßigkeitsprinzip

Das in Art. 5 Abs. 4 EUV verankerte Verhältnismäßigkeitsprinzip ergänzt als Kompetenzausübungsschranke das Subsidiaritätsprinzip, indem dieses die EU-Rechtsetzung im Hinblick auf Eingriffe in die mitgliedstaatlichen Entscheidungsspielräume, aber auch auf Aufwand und finanzielle Belastung der Mitgliedstaaten auf das mildeste Mittel beschränkt.

- Artikel 4: individuelle Systeme, Rechtfertigung ihrer Existenz

Ausnahmsweise können die Mitgliedstaaten die Verwendung individueller Systeme zulassen. Nach Art. 4 Abs. 2 ist bei diesen das gleiche Behandlungsniveau wie bei der Zweit- und Drittbehandlung zu gewährleisten.

Eine verpflichtende Drittbehandlung (Stickstoff- und Phosphorentfernung) für Kleinkläranlagen verursacht hohe Kosten bei Errichtung und Betrieb und steht in keinem Verhältnis zum Nutzen. Zudem stellt der Betrieb von Drittbehandlungsanlagen bei Kleinkläranlagen unverhältnismäßige Anforderungen an die Qualifikation des betreuenden Personals. <u>Die Vorgabe einer Drittbehandlung ist damit unverhältnismäßig und in Art. 4 Abs. 2 zu streichen.</u>

Als Alternative wird die Nitrifikation (d.h. Stickstoffoxidation) als Nachweis für eine funktionierende Reinigungswirkung vorgeschlagen. In Kläranlagen mit Nitrifikation kommt es auch zu einer
weitgehenden Entgiftung des Rohabwassers und Verringerung der Sauerstoffzehrung im
empfangenen Fließgewässer bzw. Grundwasser. Der Nachweis der Nitrifikation ist über einen
Grenzwert für die Konzentration von NH4-N im gereinigten Abwasser einfach durchzuführen und
stellt ein zuverlässiges und kostengünstigeres Kriterium für die Verringerung der Schadwirkung
einer Abwassereinleitung dar.

- Artikel 5: integrierte Abwassermanagementpläne

Gemäß Art. 5 sind ab 2030 für Siedlungsgebiete mit mehr als 100.000 EW und ab 2035 für solche ab 10.000 EW integrierte Abwassermanagementpläne zu erstellen. Der Inhalt der Pläne sowie deren Ziele werden in Anhang V detailliert beschrieben.

Wenngleich integrierte Abwassermanagementpläne an sich als sinnvolles Instrument erachtet werden, sind die in Art. 5 vorgegebenen Fristen – vor dem Hintergrund des mit den konkreten Umsetzungsschritten verbundenen hohen Aufwands an Messungen, Berechnungen und Maßnahmenevaluierungen sowie der damit verbundenen Kosten – nicht nur unrealistisch, sondern auch <u>unverhältnismäßig</u>. <u>Vor diesem Hintergrund wird gefordert, in Art. 5 zeitlich realistische Vorgaben aufzunehmen</u>. So sollten z. B. die integrierten Abwassermanagementpläne für Siedlungsgebiete mit mehr als 100.000 EW innerhalb von 5 bis 6 Jahren ab Inkrafttreten der revidierten Richtlinie erstellt werden.

Auch ist in Art. 5 Abs. 2 lit. b eine Klarstellung erforderlich, welcher Parameter bei der Berechnung der jährlichen Abwasserfracht bei Trockenwetterbedingungen als Leitparameter heranzuziehen ist. Andernfalls ist eine inhaltliche Beurteilung nicht möglich. Mangels nachvollziehbarer Herleitung und Begründung für die Vorgabe eines Richtziels (sh. auch Anhang V Abs. 2 lit. a), wonach das aus Regenüberläufen stammende Abwasser nicht mehr als 1 % der jährlich gesammelten kommunalen Abwasserlast, berechnet unter trockenen Witterungsverhältnissen, betragen darf, kann auch dazu keine inhaltliche Beurteilung auf Verhältnismäßigkeit vorgenommen werden. Das Richtziel sollte die regionalen Niederschlagsverhältnisse und das Risiko der aufnehmenden Gewässer berücksichtigen, es wäre andernfalls unverhältnismäßig. Zur Sicherstellung der Verhältnismäßigkeit ist das Richtziel derart festzulegen, dass es bei der Anwendung der Regelungen des ÖWAV Regelblatts 19 eingehalten werden kann.

Art. 5 Abs. 6 sieht vor, dass die Kommission die Methoden für Maßnahmen gegen Regenüberlauf und jene zur Bestimmung von alternativen Indikatoren mittels Durchführungsrechtsakt bereitstellt.

Nachdem die Methoden für die nach Art. 5 vorzunehmenden Umsetzungsschritte als wesentlich zu betrachten sind, scheint eine Regelung mittels Durchführungsrechtsakt insoweit <u>unverhältnismäßig</u>, als damit die Umsetzungsfristen weiter verkürzt werden. Es wird daher <u>gefordert</u>, <u>diese im Rechtsakt selbst und nicht per Durchführungsrechtsakt festzulegen</u>.

Artikel 7: Dritte Behandlungsstufe

Art. 7 bzw. Anhang I sehen eine Verschärfung der dritten Behandlungsstufe vor. So werden u.a. neue Konzentrationsgrenz- bzw. Reduktionswerte für Phosphor und Stickstoff definiert, wobei je nach den örtlichen Gegebenheiten einer oder beide Parameter angewendet werden können.

Für Stickstoff sieht Anhang I Punkt D.6 eine mindestens 85 % Verringerung vor. In Österreich wird die in der Richtlinie 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser bisher geforderte Entfernungsrate für Nährstoffe (mindestens 75 % für Stickstoff und Phosphor) durch umfangreiche Anpassungen der kommunalen Abwasserreinigungsanlagen klar erfüllt (2020: 81 % für Stickstoff, 91 % für Phosphor).

Der im Entwurf derzeit vorgesehene Reduktionswert von 90 % für Phosphor ist mit höheren Aufwendungen für Fällmittel verbunden, technisch jedoch ohne große Investitionsaufwendungen möglich.

Die Erreichung eines Reduktionswertes von 85 % für Stickstoff geht über den Stand der Technik hinaus und wäre wiederum mit einem enormen baulichen und verfahrenstechnischen Aufwand verbunden, wobei dieser zu dem damit verfolgten Ziel – die Meeresverschmutzung durch Stickstoff zu verringern – außer Verhältnis steht. Zudem steht der mit dieser strengen Vorgabe verbundene Ressourceneinsatz den Zielen zur Reduktion des Energieverbrauches, dem Erreichen der Energieneutralität und der Reduktion von Treibhausgasemissionen diametral entgegen. Insbesondere bei Siedlungsgebieten mit Mischsystemen oder mit ungünstigen Nährstoffverhältnissen aufgrund hoher Industrieabwasseranteile aus bestimmten Branchen ist diese Vorgabe mit vertretbarem Aufwand nicht zu erreichen.

Eine bisher mögliche Berücksichtigung der Abwassertemperatur (mind. 12°C) im Zusammenhang mit der Stickstoffentfernung ist nicht mehr vorgesehen und erschwert zusätzlich die Einhaltung der Vorgaben. Auch die gemäß Art. 7 Abs. 5 eingeräumten Abweichungen beinhalten nur eine stufenweise Zielerreichung der überschießend strengen Entfernungsraten für Stickstoff.

Europaweit werden die Anforderungen an die dritte Behandlungsstufe gemäß der Richtlinie 91/271/EWG laut dem 11. Umsetzungsbericht der Kommission erst zu 88 % erfüllt. So könnte bereits durch eine EU-weite, flächendeckende Umsetzung der derzeit geltenden Grenzwerte eine beachtliche Senkung der Stickstoffemissionen erzielt werden. Eine über die bisher vorgegebene Entfernungsrate für Stickstoff (75 %) hinausgehende Vorgabe ist unverhältnismäßig und wird abgelehnt. Auf nationaler Ebene wird ein Reduktionswert für Stickstoff von maximal 80 % noch als vertretbar erachtet.

- Artikel 8: Vierte Behandlungsstufe

Mit dem neuen Art. 8 soll schrittweise eine vierte Behandlungsstufe für Siedlungsgebiete mit mehr als 100.000 EW sowie solche mit mehr als 10.000 EW, wo die Gesundheit bzw. Umwelt durch Mikroschadstoffe gefährdet ist, eingeführt werden.

Die Implementierung einer vierten Behandlungsstufe – wie dies rechtlich verbindlich bereits in der Schweiz und rechtlich unverbindlich teilweise in Deutschland erfolgt ist – ist aufgrund der technischen Komplexität mit einem enormen Planungs- und Verfahrensaufwand sowie hohen Kosten verbunden. Die ausnahmslose Verpflichtung zur Errichtung einer vierten Behandlungsstufe für Siedlungsgebiete mit mehr als 100.000 EW ohne Bedachtnahme auf die tatsächlichen Konzentrationen von Mikroschadstoffen in den empfangenden Gewässern ist demnach unverhältnismäßig. Dabei ist auch zu beachten, dass für die Errichtung und insbesondere den Betrieb der vierten Behandlungsstufe erhebliche Energiemengen benötigt werden. Dies steht dem Ziel der Energieneutralität in Art. 11 diametral entgegen.

Die <u>Verpflichtung sollte sich daher nur auf Einzugsgebiete gemäß Art. 8 Abs. 2 beschränken, für welche ein Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt besteht.</u>

Darüber hinaus ist auch der <u>vorgegebene Zeithorizont als unverhältnismäßig zu betrachten,</u> zumal auch zu befürchten ist, dass die Entwicklung des Finanzierungssystems und der entsprechenden Organisationen für die Wahrnehmung der erweiterten Herstellerverantwortung nicht rechtzeitig abgeschlossen sein wird, um die avisierten Fristen einzuhalten. <u>Es wird demnach gefordert</u>, in Art. 8 zeitlich realistische Vorgaben aufzunehmen.

Art. 8 Abs. 5 gibt mit Verweis auf Art. 21 bzw. Anhang I Punkt D die Untersuchungsinhalte und häufigkeit vor. Die in Anhang I Teil D Nummer 3 vorgesehenen Untersuchungshäufigkeiten für die Indikatoren der Schadstoffentfernung sind zu hoch und damit unverhältnismäßig. Die Analysen sind kostenintensiv – spezielle Gerätschaften und Laborpersonal sind erforderlich – und können daher in der Regel nicht von den Abwasserreinigungsanlagen selbst durchgeführt werden. Sie sind außerdem nicht geeignet, um kurzfristige Sonderereignisse zu erfassen. Für die permanente Betriebsüberwachung und Steuerung der Spurenstoffentfernung werden ergänzend auch andere Methoden eingesetzt (z.B. UV/VIS Absorptionsmessungen), die kostengünstiger sind und mit denen je nach Technologie auch eine Detektion von Sonderereignissen möglich ist.

Die Europäische Kommission dürfte sich bei der vierten Behandlungsstufe grundsätzlich stark am Schweizer Modell orientiert haben. Allerdings sehen die Schweizer Regelungen berechtigterweise geringere Untersuchungshäufigkeiten vor; es werden bei einer Größenklasse von mehr als 50.000 EW im ersten Jahr bzw. bis zum Erreichen der geforderten Reinigungsleistung 24 Messungen pro Jahr durchgeführt, danach wird auf 12 Messungen pro Jahr reduziert.

Für Anlagen der Größe 10.000 bis 50.000 EW müssen im ersten Jahr 12 und danach sechs Analysen durchgeführt werden. Daher sind bei einem stabilen Betrieb 12 bzw. sechs Messungen pro Jahr ausreichend. Es wird daher eine entsprechende Verringerung der Untersuchungshäufigkeiten in Anhang I Teil D Nummer 3 gefordert.

- Artikel 11: Energieneutralität von Abwasserreinigungsanlagen

Mit Art. 11 wird die Verpflichtung eingeführt, auf nationaler Ebene bei allen Abwasserreinigungsanlagen mit mehr als 10.000 EW Energieneutralität bis Ende 2040 zu erreichen. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen in regelmäßigen Abständen Energieaudits von Abwasserreinigungsanlagen durchgeführt werden, wobei der Schwerpunkt auf Ermittlung und Nutzung des Potenzials für die Biogaserzeugung bei gleichzeitiger Reduzierung der Methanemissionen liegt.

In Art. 11 ist grundsätzlich klarzustellen, dass bei der Berechnung der gesamten jährlich von allen Abwasserreinigungsanlagen erzeugten erneuerbaren Energie – die dem gesamten jährlichen Energieverbrauch aller dieser Anlagen gegenüberzustellen ist – die gewonnene thermische Energie bei der Verbrennung von Klärschlamm und vergleichbaren Prozessen (wie z.B. bei der Verwertung von Faulgas) mit eingerechnet werden kann. Bei der Beurteilung der Energieneutralität soll auch zugekaufte Energie aus erneuerbaren Quellen berücksichtigt werden.

Weiters ist festzuhalten, dass Art. 11 selbst dann nicht als umsetzbar und damit verhältnismäßig angesehen wird, wenn bei der Berechnung der gesamten jährlich von allen Abwasserreinigungsanlagen erzeugten erneuerbare Energie – die dem gesamten jährlichen Energieverbrauch aller dieser Anlagen gegenüberzustellen ist – die gewonnene bzw. zugekaufte

thermische Energie bei der Verbrennung von Klärschlamm und vergleichbaren Prozessen (wie z.B. bei der Verwertung von Faulgas) mit eingerechnet werden. Dies insbesondere in Anbetracht der mit dem gegenständlichen Richtlinienvorschlag geforderten Realisierung einer vierten Behandlungsstufe. Es wird demnach gefordert, eine maximal 80% Energie-Deckungsrate festzulegen.

Zudem ist zu den <u>Fristen</u> des Art. 11 festzustellen, dass diese <u>unverhältnismäßig</u> sind. Beispielsweise sollen bereits 2025 die ersten Energieaudits durchgeführt werden müssen. <u>Es wird – in Abhängigkeit vom Inkrafttreten der Richtlinie – gefordert, in Art. 11 zeitlich realistische Vorgaben <u>aufzunehmen</u>. So könnten z. B. unter Berücksichtigung der Dauer der Umsetzung in nationales Recht die ersten Audits für Abwasserbehandlungsanlagen mit einer Abwasserlast von über 100.000 EW frühestens bis Dezember 2028 erfolgen.</u>

- Artikel 14: Einleitung von nicht häuslichem Abwasser

Nach Art. 14 Abs. 1 ist eine Bewilligungspflicht für alle Einleitungen nicht häuslichen Abwassers in eine Kanalisation vorgesehen.

Die bisherige Regelung bezog sich nur auf industrielles Abwasser. Diese Ausdehnung wäre mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden. Es wird gefordert, dass <u>nicht jede Einleitung nicht häuslichen Abwassers nach Art. 14 Abs. 1 einer Genehmigung durch die Behörde bedarf bzw. die bisherige Regelung beibehalten wird. Zumindest sollte bei nicht relevanten bzw. wasserrechtlich nicht bewilligungspflichtigen Indirekteinleitern eine Übertragung der Genehmigungszuständigkeit an den Betreiber der Abwasserreinigungsanlage möglich sein.</u>

Nach Art. 14 Abs. 3 sind die Einleitungsbescheide für industrielle Abwässer alle sechs Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen.

Die sechsjährige Überprüfungsvorgabe wird als <u>unverhältnismäßig</u> erachtet. Derzeit werden Einleitungsgenehmigungen zumeist für einen Zeitraum von zehn Jahren erteilt, dies ist jedenfalls ausreichend. <u>Es wird daher gefordert, die Frist in Art. 14 Abs. 3 auf zehn Jahre zu verlängern.</u>

- Artikel 18: Risikobewertung und Risikomanagement

Die Risikobewertung gemäß Art. 18 Abs. 1 führt zu Doppelgleisigkeiten mit anderen Richtlinien bzw. Verordnungen, wie zum Beispiel der EU-Wasserrahmenrichtlinie.

Die sich gemäß Art. 18 Abs. 2 möglicherweise daraus ergebende Viertbehandlung bei Einleitungen von Gemeinden mit weniger als 10.000 EW ist alleine aus technischer Sicht unverhältnismäßig. Aufgrund des hohen Aufwands für die öffentliche Verwaltung und den hohen Kosten für die betroffenen kleineren Siedlungsgebiete wird Art. 18 grundsätzlich als unverhältnismäßig erachtet. Diesbezügliche Regelungen sollen durch die Mitgliedstaaten auf Grundlage der Bewirtschaftungspläne gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie selbst getroffen werden.

- Artikel 20: Klärschlamm

Nach Art. 20 Abs. 1 ist sicherzustellen, dass die Wege der Bewirtschaftung für Klärschlamm mit der Abfallhierarchie gemäß Art. 4 der Richtlinie 2008/98/EG übereinstimmen. Diese Bewirt-

schaftung muss die Vermeidung, die Wiederverwendung und das Recycling von Ressourcen maximieren und die nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt minimieren. Mit delegiertem Rechtsakt sollen gemäß Abs. 2 die Mindestquoten für die Wiederverwendung und das Recycling von Phosphor und Stickstoff aus Klärschlamm festgelegt werden.

Klärschlamm ist mit Schadstoffen und Mikroplastik belastet, weshalb zunehmend eine thermische Verwertung erfolgt. Dabei sind die Wiederverwendung bzw. das Recycling von Stickstoff technisch nicht möglich, sondern müsste vor der Verbrennung aus dem Entwässerungswasser von Klärschlamm bzw. aus dem Kondensat von Klärschlammtrocknungsanlagen technisch-chemisch aufwändig gewonnen werden. Das Recycling von Phosphor ist in Anbetracht der Ressourcenknappheit künftig erforderlich, jenes von Stickstoff nicht bzw. wäre dieses technisch aufwändig, deshalb unverhältnismäßig teuer und damit unwirtschaftlich. Es wird daher gefordert, in Art. 20 lediglich Mindestquoten für Phosphor vorzusehen.

- Artikel 21: Monitoring

Nach Art. 21 Abs. 1 lit. d sollen die von Abwasserreinigungsanlagen mit mehr als 10.000 EW erzeugten Treibhausgase und die verwendete und erzeugte Energie überwacht werden. Aus dem Richtlinienvorschlag ergibt sich nicht, in welcher Form die erzeugten Treibhausgase methodisch zu messen oder zu berechnen sind. Ebenso ist unklar, welche erzeugten und verwendeten Energiekomponenten zu erfassen sind (z.B. thermische Energie, elektrische Energie). <u>Unter Umständen kann die Überwachung aber mit einem unverhältnismäßigen Mess- und Verwaltungsaufwand einhergehen. Es ist daher eine Klarstellung notwendig.</u>

Nach Art. 21 Abs. 2 sind für Gemeinden mit mehr als 10.000 EW die Konzentrationen und Frachten von Schadstoffen aus Mischwasserüberläufen und Regenwassereinleitungen aus Siedlungsgebieten zu überwachen. Dies setzt an jeder Einleitungsstelle, unabhängig von deren Relevanz, die Installation einer Mengenmessung und die Schaffung einer geeigneten Probeannahmestelle voraus. Derartige Installationen und Messungen sind aufgrund der hohen Zahl an Einleitungsstellen äußerst aufwändig, nicht zielgerichtet und werden als unverhältnismäßig abgelehnt.

Es wird vorgeschlagen, für die Überwachung eine Auswahl zwischen Messungen und Modellierungen zu ermöglichen und Messungen nur an Einleitungsstellen vorzunehmen, die einen signifikanten Eintrag von Schadstoffen in Gewässer verursachen und dadurch die Zielerreichung des Gewässerzustandes gemäß den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben verfehlt wird. Ob ein signifikanter Eintrag stattfindet, wäre auf Grundlage der Ergebnisse der Abwasserbewirtschaftungspläne gemäß Art. 5 festzulegen.

Nach Art. 21 Abs. 3 lit. a und lit. b sind bei kommunalen Abwasserreinigungsanlagen von Gemeinden mit mehr als 10.000 EW der Zulauf und der Ablauf hinsichtlich umfangreicher Parameterlisten von chemischen Stoffen und Stoffgruppen regelmäßig zu untersuchen. Es handelt sich dabei um rund 170 Parameter, die sich aus der Aufzählung von Anhängen mehrerer EU-Richtlinien und Verordnungen ergeben. Neben den dadurch entstehenden Doppelgleisigkeiten zu diesen EU-Richtlinien und Verordnungen ist ein regelmäßiges Monitoring dieser undifferenziert

gewählten und teilweise überlappenden Parameterlisten bei jeder Abwasserreinigungslage mit mehr als 10.000 EW unverhältnismäßig und wird abgelehnt.

Nach Art. 21 Abs. 3 lit. c muss an Zu- und Abflüssen von Abwasserreinigungsanlagen mit mehr als 10.000 EW u.a. die Belastung mit Mikroplastik überwacht werden. Außerdem ist das im Klärschlamm enthaltene Mikroplastik zu überwachen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass im Fall der Klärschlammverbrennung zur Erzeugung erneuerbarer Energie die Untersuchung desselben auf Mikroplastik nicht sinnvoll bzw. als obsolet zu betrachten ist. Auch wäre noch – im Rechtsakt selbst – näher festzulegen, wie die gegenständlichen Überwachungen der angeführten Stoffe zu erfolgen hat.

Artikel 22: Berichtswesen

Art. 22 verpflichtet die Mitgliedstaaten, Datensätze mit allen für das Abwassermonitoring relevanten Daten zu erstellen.

Nach Art. 22 Abs. 1 lit. i ist bis zum 31. Dezember ein Datensatz mit einer Liste von Gebieten zu erstellen, in denen die Konzentration oder Akkumulation von Mikroschadstoffen ein Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellt. Dieser Datensatz ist alle fünf Jahre zu aktualisieren. Im Rahmen der vierten Behandlungsstufe sind – zur Überprüfung der Spurenstoffentfernung – ohnehin min. sechs Leitsubstanzen zu messen (vgl. Tabelle 3 des Anhanges I). Die Messung darüberhinausgehender Parameter wird bei Vorhandensein einer vierten Behandlungsstufe als unverhältnismäßig abgelehnt, zumal die Effizienz der vierten Behandlungsstufe anhand der Leitsubstanzen überwacht wird und abgesehen davon das Vorhandensein bzw. die Entfernung weiterer Spurenstoffe prozesstechnisch nicht beeinflusst werden kann. Vor diesem Hintergrund erübrigt sich die Erstellung eines Datensatzes bzw. dessen regelmäßige Aktualisierung, bzw. fällt nicht in den Bereich der Behandlung von kommunalem Abwasser.

Zu Art. 22 Abs. 1 lit. j wird auf die Ausführungen in Punkt 3 verwiesen.

- Art. 26: Schadenersatz

Gemäß Art. 25 sollen Einzelpersonen wegen Gesundheitsschädigungen infolge von Umsetzungsverstößen der Richtlinienvorschriften Schadenersatzforderungen geltend machen können, ggf. durch NGOs im Rahmen von Sammelklagen.

Schadenersatzforderungen in Zusammenhang mit kommunaler Abwasserbehandlung bzw. diesbezüglichen Grenzwertüberschreitungen werden vor dem Hintergrund der schwer nachzuweisenden Kausalitäten grundsätzlich kritisch, eher überschießend und damit als unverhältnismäßig angesehen. Auch wird in diesem Zusammenhang auf die EuGH-Entscheidung in der Rs C-61/21 verwiesen, wonach Überschreitungen der gemäß EU-Luftqualitätsnormenrichtlinie festgelegten Grenzwerte für verschiedene Luftschadstoffe Einzelpersonen keine individuellen Rechte im Hinblick auf Staatshaftungsansprüche verleihen. Umgelegt auf die gegenständliche Richtlinie ist zu hinterfragen, ob bzw. inwieweit Richtlinienbestimmungen über individuelle Rechte verleihen. Jedenfalls überschießend ist die in Art. 26 Abs. 4 vorgesehene Beweislastumkehr.

- Anhang I Teil D Nummer 3

Die vorgesehene Verpflichtung zur täglichen Probenahme für die Untersuchung aller Parameter der Zweit- bzw. Drittbehandlung für Abwasserreinigungsanlagen mit einer Größe von 100.000 EW und mehr ist unverhältnismäßig. Eine derart hohe Anzahl an Probenahmen ist für die Überwachung nicht erforderlich und überschießend.

5. Zusammenfassung der Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsbedenken

Folgende Bestimmung des Vorschlags für die Überarbeitung der Richtlinie 91/271/EWG widerspricht dem AEUV:

- Artikel 4 Abs. 3, der die Festlegung der Mindestanforderungen an die individuellen Systeme sowie an die regelmäßigen Inspektionen mittels delegierten Rechtsakts vorsieht.

Folgende Bestimmungen des Vorschlags widersprechen dem Subsidiaritätsprinzip:

- Artikel 19, welcher die Errichtung sanitärer Einrichtung im öffentlichen Raum vorsieht und Artikel 22 Abs. 1 lit. j mit Informationspflichten über den Zugang zur Sanitärversorgung im öffentlichen Raum.

Folgende Bestimmungen des Vorschlags widersprechen dem Verhältnismäßigkeitsprinzip:

- Artikel 4 Abs. 2, insoweit er für individuelle Systeme das Niveau der dritten Behandlungsstufe festlegt.
- Artikel 5 Abs. 1, 2 und 3, insoweit diese für die Erstellung von integrierten Abwassermanagementplänen zu kurze Fristen vorgeben (nämlich bis 2030 für Siedlungsgebiete mit
 mehr als 100.000 EW und bis 2035 für solche ab 10.000 EW) und Artikel 5 Abs. 6, welcher
 die Bereitstellung von Methoden für Maßnahmen gegen Regenüberlauf und für die
 Bestimmung von alternativen Indikatoren an die Kommission mittels
 Durchführungsrechtsakt überträgt.
- Artikel 7 bzw. Anhang I, insoweit eine Verschärfung der dritten Behandlungsstufe bei Stickstoff mit einem Reduktionswert von 85 % vorgesehen ist.
- Artikel 8, insoweit die vierte Behandlungsstufe ohne Bedachtnahme auf die tatsächlichen Konzentrationen von Mikroschadstoffen in den empfangenden Gewässern eingeführt werden soll bzw. hinsichtlich des festgelegten Zeitplans sowie der vorgesehenen Untersuchungshäufigkeiten.
- Artikel 11, mit welchem die Verpflichtung eingeführt wird, auf nationaler Ebene bei allen Abwasserreinigungsanlagen mit mehr als 10.000 EW Energieneutralität bis Ende 2024 zu erreichen; wobei auch die dafür vorgesehenen Fristen zu kurz sind.
- Artikel 14 Abs. 1, welcher eine Bewilligungspflicht für alle Einleitungen nicht häuslichen Abwassers in eine Kanalisation vorsieht und Artikel 14 Abs. 3, der eine Überprüfung der Einleitungsbescheide alle sechs Jahre somit innert zu kurzer Frist festlegt.

- Artikel 18, welcher die Mitgliedstaaten verpflichtet, die durch die Einleitung von kommunalem Abwasser entstehenden Risiken für die Umwelt und die menschliche Gesundheit zu bewerten.
- Artikel 20 Abs. 2, insoweit dieser die Festlegung von Mindestquoten für die Wiederverwendung und das Recycling von Stickstoff vorsieht.
- Artikel 21 Abs. 2, der die Überwachung von Konzentrationen und Frachten aus Mischwasserüberläufen und Regenwassereinleitungen für Gemeinden mit mehr als 10.000 EW vorsieht und Art. 21. Abs. 3 lit. a und lit. b, die ein regelmäßiges Monitoring von rund 170 Parametern für jede Abwasserreinigungsanlage mit mehr als 10.000 EW vorsehen.
- Artikel 22 Abs. 1 lit. i, insoweit dieser ein Abwassermonitoring vorsieht, welches über die sechs Leitsubstanzen der vierten Behandlungsstufe hinausgeht.
- Artikel 26, der Schadenersatzforderungen im Zusammenhang mit kommunaler Abwasserbehandlung bzw. diesbezüglicher Grenzwertüberschreitungen vorsieht; insbesondere die in Art. 26 Abs. 4 vorgesehene Beweislastumkehr.
- Anhang I Teil D Nummer 3, der eine Verpflichtung zur täglichen Probenahme für die Untersuchung aller Parameter der Zweit- bzw. Drittbehandlung für Abwasserreinigungsanlagen mit einer Größe von 100.000 EW vorsieht.